

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL) der Beutelsbacher Fruchtsaftkellerei GmbH

– Stand März 2020 –

I. Allgemeines

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich für die Beziehungen zu unseren Kunden und Geschäftspartnern, auch wenn bei künftigen Einzelgeschäften nicht mehr auf sie Bezug genommen wird und soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Mit der Erteilung des Auftrages, spätestens aber mit der Entgegennahme der Ware, erkennt der Kunde/Geschäftspartner diese Bedingungen an. Etwaigen entgegenstehenden Bedingungen des Kunden/Geschäftspartners wird widersprochen, soweit sie zu unserem Nachteil abweichen. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Soweit unsere AVL auf Schriftform verweisen, ist die Textform nach § 126 b BGB gemeint.

II. Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge sind erst durch schriftliche Bestätigung unsererseits verbindlich angenommen oder durch Ausführung der Lieferung.
2. Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich unsere Auftragsbestätigung maßgebend, wobei der Lieferschein als Bestätigung gilt.
3. Überlassene Muster sind stets Typmuster, nicht Ausfallmuster für die Belieferung.
4. Für Verträge, die nicht zwischen anwesenden Personen, sondern unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden, gelten bei Verbrauchern zusätzlich die Sonderbestimmungen für **Fernabsatzverträge** (siehe Ziffern XI bis XIV).

III. Lieferungen, Gefährübergang

1. Liefertermine sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.
2. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Kunden. Die Transportgefahr trägt der Kunde auch bei Leertgutrücksendungen. Dies gilt auch dann, wenn der Transport durch den eigenen Werkverkehr erfolgt, es sei denn grobe Fahrlässigkeit kann nachgewiesen werden. Transportversicherungen werden von uns nur auf ausdrücklichen Kundenwunsch und zu dessen Lasten abgeschlossen.

IV. Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher u. unverschuldeter Umstände – z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Pandemien, Energie-/Wasserversorgungsschwierigkeiten usw. – auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten – verlängert sich, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung behindert sind, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als 2 Monate dauert, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

V. Gewährleistung

Für Mängel haften wir wie folgt:

1. Mängelansprüche zwischen Unternehmern setzen voraus, dass der Kunde seinen, nach § 377 HGB geschuldeten, kaufmännischen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist. Der Kunde hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind gegenüber dem Frachtführer sofort schriftlich festzustellen und bescheinigen zu lassen. Zusätzlich sind alle offensichtlichen Mängel innerhalb der Ausschlussfrist von 1 Woche nach Erhalt der Sache durch schriftliche Anzeige uns gegenüber zu rügen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Bei verspäteter Anzeige erlischt die Gewährleistungspflicht. Weitergehende gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten bleiben unberührt.
2. Sollte trotz aller aufgewendeten Sorgfalt eine berechnete Beanstandung oder ein Mangel an EAN-Code vorliegen, erfolgt nach unserer Wahl, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
3. Zur Mängelbeseitigung hat uns der Kunde die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Gegenstand oder Muster davon zur Verfügung zu stellen, andernfalls entfällt die Gewährleistung. Die Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgt Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Sache.
4. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht aus der Art der Sache oder des Mangels oder sonstigen Umständen, z.B. einer Mitwirkungspflicht des Kunden, etwas anderes ergibt. Lassen wir eine uns gestellte, angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel zu beheben oder Ersatz zu liefern, oder wenn die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung unmöglich ist oder von uns verweigert wird, so steht dem Kunden das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder Herabsetzung des Preises zu verlangen. Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder wegen evtl. Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.
5. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als den Sitz des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
6. Für Mängel, die durch unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten von Seiten des Kunden oder Dritter verursacht werden, wird die Haftung für diese und entstehende Folgen ausgeschlossen.

VI. Haftungsbeschränkung

1. Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit, Verzugs und Verletzung wesentlicher Vertragspflichten werden im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf den Schaden am Vertragsgegenstand beschränkt. Die Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.
2. Sonstige Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, unerlaubter Handlung oder aus sonstigem Rechtsgrund werden auf die Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Danach haften wir, sofern wir Hersteller im Sinne des Produkthaftungsgesetzes sind, gegenüber Benutzern und Verbrauchern. Die Haftung gegenüber Herstellern wird ausgeschlossen.
3. Soweit unsere Artikel mit dem EAN-Code ausgezeichnet sind, beschränkt sich unsere Haftung bei fehlerhafter Codierung, sofern die Rüge rechtzeitig nach Ziff. V unserer AVL erfolgte, auf Schadenersatz in Form von Umtausch oder Nachlieferung.

VII. Leergut

1. Für mitgeliefertes Leergut wird Pfandgeld nach den jeweils vom Verkäufer festgesetzten Pfandsätzen erhoben, das mit der Warenrechnung gezahlt werden muss. Wir führen ein Leergutkonto.
2. Der Käufer ist zur Rückgabe des Leerguts in geliefertem Umfang in einem ordnungsgemäßen Zustand nach Flaschen – bzw. Kistenarten sortiert verpflichtet. Der Pfandbetrag wird bei frachtfreier Rücksendung innerhalb 90 Tagen voll zurückerstattet. Wir übernehmen bei gleichzeitiger Frankolieferung in ähnlicher Menge die Frachtkosten für das Leergut.
3. Verschuldete verspätete Rückgabe oder Zahlung des Leerguts berechtigt uns wegen Wertminderung von Flaschen und sonstigen Gebinden, eine Leihgebühr von € 0,02 je Liter oder Flasche und € 0,15 für die Kiste pro angefangenem Monat ab Fälligkeit am hinterlegtem Pfandbetrag zu kürzen oder in Rechnung zu stellen. Drei Monate nach Lieferung erlischt unsere Rücknahmeverpflichtung. Bei fehlendem Leergut können wir den Wiederbeschaffungspreis zuzüglich Mehrwertsteuer gegen den gezahlten Pfandpreis aufrechnen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor (Vorbehaltsware). Dies gilt für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich darauf berufen.
2. Wir können die gelieferten Gegenstände heraus verlangen, wenn wir vom Kaufvertrag zurückgetreten sind. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt die Sachen herauszuverlangen. In der Rücknahme der Sachen liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn wir haben es ausdrücklich schriftlich erklärt.
3. Der Kunde/Geschäftspartner darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung nach VIII. 4, 5 und 6 auf uns übergehen. Ansprüche aus diesem Vertrag der Kunde/Geschäftspartner nur mit unserer Zustimmung abtreten. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt, es sei denn wir erteilen vorher die schriftliche Zustimmung.
4. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Kunde für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an uns abgetreten. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Die Abtretung der Forderungen dient in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Drittkäufer ist auf unseren Eigentumsvorbehalt und die Abtretung der Kaufpreiskorderung hinzuweisen. Es sind uns Name und Anschrift sowie die Höhe der Forderung gegenüber dem Drittschuldner mitzuteilen.
5. Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Kunden, steht uns das Mitteilungsan an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Brutto-Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Verkehrswert der anderen verarbeiteten Ware zur Zeit der Verarbeitung. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der neuen Sache, so überträgt er uns jetzt seinen Mitteilungsanteil nach Maßgabe des Brutto-Rechnungswertes der eingesetzten Vorbehaltsware. Die neuen Sachen werden vom Kunden für uns unentgeltlich mit kaufmännischer Sorgfalt verwahrt.
6. Im Falle des Weiterverkaufes gegen Barzahlung tritt der Erlös unmittelbar an die Stelle der Ware, d.h. er wird unser Eigentum, ohne dass für den Anderen ein Durchgangseigentum begründet wird. Die Übergabe

wird dadurch ersetzt, dass der Kunde den Geldbetrag als Verwahrer besitzt (§§ 929, 930 in Verbindung mit § 868 BGB). Der Erlös ist getrennt aufzubewahren. Im Falle der Vermischung tritt Schadensersatzpflicht ein und im Falle des anderweitigen Verbrauchs liegt eine strafbare Handlung gemäß § 246 StGB (Unterschlagung) bzw. § 266 StGB (Untreue) vor.

7. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

8. Wird unser Zahlungsanspruch gefährdet durch Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Zahlungsverzug oder sonstigem Vermögensverfall sind wir berechtigt die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zu widerrufen und diese herauszuverlangen bzw. zurückzunehmen und zu diesem Zwecke die Betriebsräume des Kunden zu betreten. Dazu erklärt der Kunde ausdrücklich seine Zustimmung. Die Rücknahme der Ware ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt. Bei Gefährdung unseres Zahlungsanspruches können wir die erteilte Bankabbuchung, bzw. das SEPA-Lastschriftverfahren, widerrufen und verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.

9. Der Kunde ist verpflichtet uns von Zugriffen Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen unverzüglich Mitteilung zu machen, damit wir intervenieren können. Er hat den Gerichtsvollzieher oder sonstige Dritte auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und dieses unter Übersendung des Pfandprotokolls an uns schriftlich anzuzeigen. Er trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Pfandrechts und zur Wiederbeschaffung des Gegenstandes aufgewendet werden müssen und hat alle Schäden, die durch den Zugriff an der gelieferten Sache entstehen zu ersetzen, soweit Kosten und Schadenersatz nicht von Dritten eingezogen werden können.

10. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen um insgesamt mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Kunden zur Freigabe übersteigender Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

IX. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise sind freibleibend. Die Lieferungen erfolgen zu den jeweils gültigen Netto-Preisen ab Werk zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Für Lieferungen mit Fälligkeit später als 4 Monate nach Vertragsschluss sind Preiserhöhungen zulässig, wenn sie auf Veränderungen von preisbildenden Faktoren beruhen, die unvorhersehbar und nach Vertragsabschluss entstanden sind; die Preiserhöhung muss ihrer Höhe nach durch die Veränderung preisbildender Faktoren berechtigt sein und muss dem Kunden innerhalb angemessener Frist angezeigt werden. Erhöht sich der Preis wesentlich stärker als die allgemeinen Lebenshaltungskosten, so steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht zu.
3. Die Zahlung des vereinbarten Preises hat der Kunde auf seine Gefahr und Kosten auf eines der von uns in der Rechnung angegebenen Konten zur Gutschrift zu bringen. Zwecks Erleichterung des Zahlungsverkehrs kann uns der Kunde bis auf Widerruf die Berechtigung zur Bankabbuchung oder Abbuchung im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren erteilen. Wir behalten uns die Anforderung von Voraus- und Abschlagszahlungen vor. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Kunde.
4. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Bei Zahlungen innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum ist ein Abzug von 2% Skonto vom Warenwert bei schriftlicher Vereinbarung zulässig. Zwingende Voraussetzung ist, dass keine Altschuld oder Forderungen unsererseits an den Zahlungspflichtigen bestehen.
5. Die Rechnung gilt drei Tage nach Rechnungsdatum als zugegangen, sofern der Empfänger nicht ein späteres Datum nachweist. Leistet der Kunde auf eine Mahnung nicht, die nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt, dann kommt er in Schuldnerverzug. Er kommt spätestens dann in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung zahlt. Es werden die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 Abs.1 Satz 1 BGB berechnet. Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr bei Verträgen mit Unternehmen 9% und bei Verträgen mit Verbrauchern 5% über dem aktuellen Basiszinssatz. Müssen wir Zahlungen annehmen, wird pro Mahnung eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 5,- € berechnet. Die Geldendmachung eines nachweislich höheren Verzugs Schadens bleibt unberührt.
6. Die Herausgabe von Schecks gilt nicht als Barzahlung und die Annahme erfolgt nur erfüllungshalber, d.h. die Schuld ist erst bei Einlösung der Schecks beglichen. Die mit der Einlösung verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
7. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder werden uns Umstände bekannt, die geeignet sind die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich zu mindern (Zahlungseinstellung, Insolvenz) sind wir berechtigt noch ausstehende Lieferungen zurückzuhalten oder nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung in Höhe des gesamten vereinbarten Preises auszuführen. Ferner können wir verlangen, dass uns noch nicht bezahlte Ware vom Kunden auf seine Kosten unverzüglich herausgegeben wird.
8. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber unseren fälligen Zahlungsansprüchen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Er kann gegenüber unseren Forderungen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
9. Der Kunde hat die verkaufte Ware am vereinbarten Übernahmort zu prüfen. Er ist verpflichtet, die Ware innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige zu übernehmen. Bleibt der Kunde mit der Übernahme länger als 14 Tage nach Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig in Rückstand, können wir eine Nachfrist von 14 Tagen setzen, mit der Erklärung, dass wir nach Ablauf der Frist die Übergabe ablehnen.

Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist sind wir berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

X. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

1. Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich für sämtliche Geschäftsbeziehungen zu unseren Vertragspartnern. Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kunden/Geschäftspartnern wird widersprochen, sie gelten nur, wenn wir ihnen ausdrücklich, schriftlich zugestimmt haben.
2. Es gilt ausschließlich für Verträge und die Rechtsbeziehungen der Parteien das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag (auch Mediation u. Schiedsverfahren) ist unser Geschäftssitz (Weinstadt), sofern der Kunde ein Unternehmen, eingetragener Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder er seinen Wohnsitz o. gewöhnlichen Aufenthalt aus der Bundesrepublik verlegt hat oder dies im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform.
4. Der Kunde nimmt Kenntnis davon und willigt ein, dass wir sämtliche Kundendaten elektronisch speichern (§ 26 BDSG).
5. Sollten einige Bestimmungen dieser AVL unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Klauseln bestehen. Die unwirksame Klausel wird durch eine wirtschaftlich Sinn machende, wirksame Klausel ersetzt.

Sonderbestimmungen für Fernabsatzverträge (nur für Verträge mit Verbrauchern)

XI. Vertragsabschluss

Die Angebote der in der Preisliste aufgeführten Waren sind freibleibend. Wenn Waren ausverkauft sind, kommt kein Vertragsabschluss zustande. Im übrigen kommt ein Vertrag mit der Entgegennahme der bestellten Ware sowie dem Empfang unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL) zustande.

XII. Widerrufsrecht

1. Kommt ein Vertrag aufgrund einer schriftlichen oder telefonischen Bestellung, einer Bestellung per Email oder Telefax zustande, ohne dass zuvor persönliche Vertragsverhandlungen geführt worden sind, so steht dem Kunden ein Widerrufsrecht (gemäß § 355 BGB) zu. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und muss in Textform, auf einem anderen dauerhaften Datenträger oder durch Rücksendung der Sache, innerhalb von 2 Wochen nach Vertragsabschluss erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Die Ware ist an folgende Anschrift zu adressieren:

Beutelsbacher Fruchtsaftkellerei GmbH
Birkelstr. 11
D-71384 Weinstadt

Der Kunde trägt die Kosten der Rücksendung.

2. Der Kunde hat Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung zu leisten. Der Kunde sollte daher die Sache, bevor er sie in Gebrauch nimmt, eingehend prüfen. Ist eine Verschlechterung durch Prüfung der Sache entstanden, so trifft den Kunden insoweit keine Haftung.

XIII. Mängelrügen

1. Mängelrügen müssen unverzüglich nach Empfang der Sache erhoben werden. Der Kunde ist verpflichtet die Sache auspacken und sie auf ihre Funktionstüchtigkeit hin zu prüfen.
2. Bei Transportschaden oder Diebstahl ist sofort bei der Speditionsfirma, der Güterabfertigung des Empfangsbahnhofs oder der Post eine Tatbestandsaufnahme anzufordern und uns zuzuteilen. Die von uns verwendeten Verpackungen sind anerkannt, so dass im Schadenfall Erstattung gewährleistet ist.
3. Eine Verletzung dieser Obliegenheitspflichten kann die Gewährleistungsrechte des Kunden beeinträchtigen.

XIV. Alternative Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VV und § 36 VSBG

Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder verpflichtet noch bereit.

XV. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist bei Fernabsatzverträgen für Verbraucher der Wohnsitz des Kunden.